

BETREFF: Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen; 9. NRW-Wild-Wasser-Woche in Lienz
(20.07. bis 04.08.2024; Ansuchen um Genehmigung des Kampierens –
Erlassung einer Verordnung

Verteiler: 3 Kundmachungstafeln (Lienz, Patriasdorf, Peggetz)
1 Akt

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 20.02.2024 folgenden

BESCHLUSS:

Verordnung der Stadtgemeinde Lienz nach § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl.Nr. 37/2001, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 48/2021

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz erlässt mit Beschluss vom 20.02.2024 aufgrund des § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl.Nr. 37/2001, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 48/2021, nachstehende Verordnung:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001 i.d.g.F. wird in der Zeit vom 20.07. bis 04.08.2024 hinsichtlich der Grundstücke Gpn. 675, 677 sowie Gp. 3266 GB 85020 Lienz – vormals nur Grundstücke Gpn. 675 und 677 GB 85020 Lienz – (siehe blau umrandete Fläche in beiliegendem Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet) eine Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen nach § 3 Abs. 1 Tiroler Campinggesetz 2001, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 48/2021, zugelassen.

§ 2

- (1) Das Kampieren auf den Grundstücken Gpn. 675, 677 sowie Gp. 3266 GB 85020 Lienz (siehe Lageplan) ist nur für Teilnehmer der Veranstaltung „Wild-Wasser-Woche 2024“ des Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen, Wolbecker Straße 34, D-48324 Alberloh, zulässig.
- (2) Die höchstzulässige Dauer je mobiler Unterkunft beträgt 17 Tage.
- (3) Für den Zeitraum vom 20.07. bis 04.08.2024 ist auf den Grundstücken Gpn. 675, 677 GB 85020 Lienz sowie Gp. 3266 GB 85020 Lienz dafür Sorge zu tragen, dass die Stellplätze während dieses Zeitraumes in allen ihren Teilen so errichtet, betrieben und instandgehalten werden, dass

- a) dem Stand der Technik, den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen Erfordernissen entsprochen wird und geeignete Feuerlösch- und Rettungsgeräte in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, sowie deren wirksamer Einsatz an allen Standplätzen und Anlagen gewährleistet ist;
 - b) den Erfordernissen der Hygiene und des Umweltschutzes entsprochen wird und die Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft und Energieversorgung sichergestellt ist, insbesondere müssen WC- und Sanitäreinrichtungen in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden;
 - c) durch ihren Bestand und Betrieb
 - 1. weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen, noch die Sicherheit von Sachen gefährdet wird - insbesondere gegenüber den angrenzenden Grundstücken geeignete Abgrenzungen angebracht bzw. geeignete Absicherungsmaßnahmen getroffen werden, sowie
 - 2. Menschen weder durch Lärm, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung, Schwingungen, Geruch oder Rauch, noch auf andere Weise unzumutbar belästigt werden.
- (4) Das Betreiben von Grill- und Lagerfeuern ist verboten.
- (5) Im Falle von drohendem Hochwasser (Hochwasserwarnung) ist mit der Landeswarnzentrale (Messungen des Hydrografischen Landesdienstes berücksichtigen) Rücksprache zu halten und bei Gefahr der Platz rechtzeitig zu räumen.

§ 3

- (1) Dieser Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Gemeinderat:

Stadt-Amtsdirktor
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Kundgemacht vom: 21.02.2024
bis einschließlich: 06.03.2024

abzunehmen am: 07.03.2024

